

Pensionskassenausweis – ganz einfach!

Auf den ersten Blick ist der Pensionskassenausweis ein Dschungel aus Fachbegriffen und Zahlen. Sich darin zurechtzufinden, ist aber gar nicht so schwer. Klicken Sie einfach auf die Begriffe und Zahlen, über die Sie mehr erfahren möchten, und wir geben Ihnen eine einfache Erklärung.

1 Pensionskassenausweis

2 Gültig ab 01.01.2026 3 Vertrag Nr. 2/xxxxxx 4 LWL

AXA Stiftung
Betriebliche Vorsorge
Fürstentum Liechtenstein

Arbeitgeber

Ihre Personalien

Name / Vorname **Muster Manfred**
Geburtsdatum 18.06.1981
Geschlecht männlich
8 Versicherungsnummer 756.xxxx.xxxx.xx
Zivilstand ledig
Beschäftigungsgrad 50%

5 Versicherungsbeginn 01.11.2021
6 Erreichen Pensionierung 01.07.2046
7 Jahreslohn 96'000.00
9 Versicherter Lohn 96'000.00

10 Entwicklung Altersguthaben im 2025	15 Obligatorischer Teil	Überobligatorischer Teil	16 Total
11 Altersguthaben per 01.01.2025	11'126.45	26'631.35	37'757.80
12 Zins (4%) für 2025	445.05	1'065.25	1'510.30
13 Altersgutschrift für 2025	3'528.00	7'992.00	11'520.00
14 Altersguthaben per 01.01.2026	15'099.50	35'688.60	50'788.10

17 Voraussichtliche Leistungen im Alter

(voraussichtliche Werte mit 2% Zins hochgerechnet)

	Alterskapital	oder* Altersrente
bei Pensionierung im Alter 65 am 01.07.2046	480'071.00	27'364.00
bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 64	452'775.00	25'220.00
im Alter 63	426'015.00	23'133.00
im Alter 62	399'779.00	21'308.00
im Alter 61	374'058.00	19'563.00
im Alter 60	348'841.00	17'896.00

Voraussichtliche Werte ohne Zins:

bei Pensionierung im Alter 65 am 01.07.2046	386'562.00	22'034.00
---	------------	-----------

18 *Aktuell gültiger Umwandlungssatz bei Pensionierung am 01.07.2046: Obligatorium und Überobligatorium 5.7%

20 Leistungen bei Invalidität

21 Jährliche Invalidenrente nach 24 Monaten Wartefrist	57'600.00 *
22 Jährliche Invaliden-Kinderrente nach 24 Monaten Wartefrist	5'760.00 *
23 Beitragsbefreiung nach 3 Monaten Wartefrist	

25 * Die Leistungen werden nur bei Krankheit ausbezahlt.

26 Leistungen im Todesfall

27 Jährliche Partnerrente	38'400.00 *
28 Todesfallkapital (inkl. Altersguthaben) ** zusätzlich zur Partnerrente	65'442.00
29 Todesfallkapital (inkl. Altersguthaben) ** wenn keine Partnerrente fällig wird	65'442.00
30 Jährliche einfache Waisenrente	5'760.00 *
Jährliche Vollwaisenrente	11'520.00 *

31 ** Todesfallkapitalien sind mit einem fiktiven Wert per Ende Versicherungsjahr ausgewiesen. Im Todesfall wird die effektiv fällige Leistung per Todestag ermittelt.

25 * Die Leistungen werden nur bei Krankheit ausbezahlt.

Pensionskassenausweis

Gültig ab 01.01.2026
Muster Manfred

Vertrag Nr. 2/xxxxxx
männlich
Vers. Nr. 756.xxxx.xxxx.xx

LWL

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
32 Beiträge		
33 Sparbeitrag	7'200.00	7'200.00
34 Risikobeitrag	981.00	981.00
Gesetzliche Beiträge	1.20	1.20
Gesamtbeitrag	8'182.20	8'182.20
35 Monatsbeitrag	681.85	681.85

36 Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission umfasst mit Stand 06.01.2026

Arbeitnehmersvertreter Fritz Test

Arbeitgebersvertreter (Präsident) Gaillan Test

Grundlage des Pensionskassenausweises ist das Reglement Ihrer Pensionskasse. Dieser Ausweis ersetzt alle früheren und wurde erstellt am 06.01.2026 im Auftrag Ihrer Pensionskasse durch die AXA Leben AG, 8401 Winterthur.

1	Pensionskassenausweis	Dieser Ausweis gibt Ihnen Auskunft über Ihre Leistungen in der beruflichen Vorsorge, auch 2. Säule oder Pensionskasse genannt.
2	Gültig ab	Der vorliegende Ausweis ist ab diesem Datum gültig und ersetzt ältere Ausweise.
3	Vertrag Nr.	Das ist die Nummer des Anschlussvertrags Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers.
4	LWL	Das Kürzel unserer Mitarbeiterin oder unseres Mitarbeiters, die bzw. der für die administrative Durchführung Ihrer beruflichen Vorsorge zuständig ist.
5	Versicherungsbeginn	Seit diesem Datum sind Sie bei uns versichert.
6	Erreichen Pensionierung	An diesem Datum erreichen Sie das gesetzliche Referenzalter. Der Zeitpunkt der effektiven Pensionierung kann davon abweichen.
7	Jahreslohn	Ihr AHV-Jahreslohn, wie er uns von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber gemeldet wurde.
8	Versicherungsnummer	Die Versicherungsnummer entspricht Ihrer Sozialversicherungsnummer. Bitte halten Sie diese bereit, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
9	Versicherter Lohn	In der beruflichen Vorsorge ist gemäss Gesetz nicht der ganze Lohn versichert. Vom AHV-Jahreslohn wird der so genannte «Koordinationsabzug» abgezogen – und der versicherte Lohn ist begrenzt. Die genaue Lohndefinition finden Sie in Ihrem Vorsorgeplan.
10	Entwicklung Altersguthaben	Dieser Abschnitt informiert Sie darüber, wie sich Ihr Altersguthaben im vergangenen Jahr entwickelt hat.
11	Altersguthaben	So viel Kapital haben Sie bis am 1. Januar des vergangenen Jahrs angespart.
12	Zins	Dieser Betrag entspricht der Zinsgutschrift auf Ihrem Altersguthaben im vergangenen Jahr.
13	Altersgutschrift	Dieser Betrag entspricht den durch Sie und Ihren Arbeitgeber erbrachten Sparbeiträgen im vergangenen Jahr.
14	Altersguthaben	So viel Kapital haben Sie bis 1. Januar des neuen Jahrs insgesamt in der 2. Säule angespart.
15	Obligatorischer Teil	Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) legt regelt die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge und legt die Mindestbestimmungen für die obligatorische Vorsorge fest (Minimalleistungen). Die Differenz wird Überobligatorium genannt. Im Überobligatorium kann zum Beispiel ein höherer Beitrag für die Altersvorsorge festgelegt werden.
16	Total	Summe aus obligatorischem Teil gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie aus dem überobligatorischem Teil.
17	Voraussichtliche Leistungen im Alter	Die voraussichtlichen Leistungen bei Ihrer Pensionierung. Weitere Informationen zu Ihren Leistungen im Alter und zum Umwandlungssatz finden Sie unter AXA.ch/vorsorge-portal .

- | | | |
|-----------|--|--|
| 18 | Umwandlungssatz | Der bei ordentlicher Pensionierung aktuell gültige Umwandlungssatz. |
| 19 | Alterskapital / Altersrente | <p>(voraussichtliche Werte mit X,XX % Zins hochgerechnet)</p> <p>Ihr voraussichtliches Alterskapital und die davon abhängige jährliche Altersrente werden mit dem Zinssatz von Ziffer 18 hochgerechnet. Modell und Höhe der Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt. Hier abgebildet sind die aktuell gültigen Umwandlungssätze.</p> <p>Voraussichtliche Werte ohne Zins</p> <p>Ihr voraussichtliches Alterskapital und die davon abhängige jährliche Altersrente ohne Berücksichtigung zukünftiger Zinsen. Diese Werte dienen Ihnen zum Vergleich und bilden die Grundlage zur Bestimmung der gesetzlichen Mindestleistungen bei Invalidität und Tod.</p> |
| 20 | Leistungen bei Invalidität | Die maximalen jährlichen Leistungen, die Sie im Fall einer vollständigen Invalidität erwarten können. |
| 21 | Jährliche Invalidenrente | Diese Leistung erhalten Sie pro Jahr, wenn Sie aufgrund von Invalidität vollständig erwerbsunfähig werden. |
| 22 | Jährliche Invaliden-Kinderrente | Diese Leistung erhalten Sie maximal pro Kind und Jahr, wenn Sie aufgrund von Invalidität vollständig erwerbsunfähig werden. Über die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente gibt Ihnen das Vorsorgereglement genauer Auskunft. |
| 23 | Beitragsbefreiung | Bei Erwerbsunfähigkeit müssen Sie nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist keine Beiträge mehr an die Pensionskasse bezahlen. |
| 24 | Wartefrist | Die Leistungen bei Invalidität werden nicht sofort ausgerichtet, sondern erst nach einer im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist. |
| 25 | * Bei Unfall werden | Die mit einem * versehenen Angaben beziehen sich auf Invalidität oder Tod infolge von Krankheit. Sind Invalidität oder Tod auf einen Unfall zurückzuführen, werden die Leistungen aus der Unfallversicherung angerechnet. In diesem Fall haben die Leistungen aus der Unfallversicherung gegenüber den Leistungen aus der Pensionskasse Priorität. Dies kann dazu führen, dass Leistungen aus der Pensionskasse gemäss den gesetzlichen Vorschriften betreffend Überentschädigung gekürzt werden. |
| 26 | Leistungen im Todesfall | Die Leistungen, die im Fall Ihres Todes fällig werden. |
| 27 | Jährliche Partnerrente | Wenn Sie verheiratet sind und sterben, erhält die hinterbliebene Ehepartnerin oder der hinterbliebene Ehepartner jedes Jahr den aufgeführten Betrag. Dasselbe gilt auch bei eingetragenen Partnerschaften. Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch der Lebenspartner / die Lebenspartnerin Anspruch auf eine Partnerrente nach dem Tod einer versicherten Person. |

- 28 Todesfallkapital** Die versicherten Leistungen im Todesfall umfassen oft nicht nur eine Partnerrente, sondern zusätzlich auch ein Todesfallkapital: einen Betrag, der im Todesfall einmalig ausbezahlt wird.
- 29 Wenn keine Partnerrente fällig wird** Sind Sie ledig und wird deshalb keine Partnerrente ausgerichtet, geht dieser Betrag einmalig an die Hinterbliebenen. Bitte beachten Sie dazu die Begünstigungsordnung im Vorsorgereglement.
- 30 Jährliche Waisenrente** Wenn Sie Kinder haben und sterben, erhalten die hinterbliebenen Kinder – bis zum Erreichen des Schlusalters gemäss Vorsorgeplan – jedes Jahr den aufgeführten Betrag.
- 31 ** Todesfallkapitalien** Die Höhe des fälligen Todesfallkapitals entspricht dem Wert per Todestag. Weil sich das Altersguthaben im Laufe des Jahres laufend erhöht, wird hier der Wert per Ende Jahr angegeben. Im Todesfall wird der auszahlende Betrag genau berechnet.
- 32 Beiträge** Die Beiträge, die bei gleichbleibendem Lohn und Vorsorgeplan im neuen Jahr fällig werden.
- 33 Sparbeitrag** Dieser Teil des Gesamtbeitrags wird zum Aufbau Ihres Altersguthabens verwendet.
- 34 Risikobeitrag** Dieser Teil des Gesamtbeitrags entspricht der Prämie für die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod.
- 35 Monatsbeitrag** Dieser Betrag wird von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber monatlich von Ihrem Lohn abgezogen.
- 36 Personalvorsorgekommission** Die Personalvorsorgekommission (PVK) ist das verantwortliche Organ für Ihre Personalvorsorge. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden in Ihrem Unternehmen.

Weitere Informationen finden Sie im Vorsorgeportal myAXA.ch und den folgenden Dokumenten

Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement enthält die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist Teil des Vorsorgereglements und hält die versicherten Leistungen fest. Falls Sie keinen aktuellen Vorsorgeplan besitzen, können Sie ein Exemplar bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber beziehen.

Pensionskassenausweis

Der Pensionskassenausweis, der in dieser Lesehilfe erläutert wird, wird den bei der AXA versicherten Arbeitnehmenden jeweils zum Jahresanfang im Kundenportal myAXA zugestellt. Ebenso, wenn es unterjährig zu einer Änderung kommt.